

# BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammer-Nachrichten und Informationen

April 2014

Ausgegeben zu Berlin am 17.4.2014

## ■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- |                                                                                                                                                |                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| II-13 <b>Vorbeugender Brandschutz</b><br>Oliver Giesen, Werkfeuerwehr<br>Fa. Bayer Pharma AG                                                   | 24. April 2014   14 bis 16 Uhr<br>im Haus der Berufsgenossenschaft,<br>Hildegardstr. 28, 10715 Berlin<br><i>kostenfrei, keine Anmeldung erforderlich</i> |
| I-1 <b>HOAI 2013 – Neue Regelungen/<br/>Änderungen in der Praxis</b><br>RA Ralf Kemper, KNH Rechtsanwälte Berlin                               | 29. April 2014   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br><i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</i>                                          |
| II-2 <b>Infrastruktur der Stromversorgung von Berlin</b><br>Dipl.-Ing. Frank Wunderlich,<br>Stromnetz Berlin GmbH                              | 30. April 2014   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br><i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</i>                                          |
| II-11 <b>EnEV 2014 – Anforderungen, Leistungen<br/>und Vergütung</b><br>Dipl.-Ing. (FH) Pauline Biedenweg und<br>Prof. Dipl.-Ing. Axel C. Rahn | 8. Mai 2014   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br><i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</i>                                             |
| I-2 <b>Haftung aus Termin- u. Kostenüberschreitung</b><br>Dipl.-jur. Bernd Mikosch,<br>UNIT Versicherungsmakler GmbH Berlin                    | 13. Mai 2014   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br><i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</i>                                            |
| II-6 <b>Novellierung der Energieeinsparverordnung</b><br>Dr.-Ing. Kati Jagnow,<br>DELTA-Q Ingenieurbüro für Energieberatung<br>Braunschweig    | 14. Mai 2014   14 bis 20 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br><i>Gebühr: Mitglieder 25 €, Nichtmitglieder 50 €</i>                                            |
| II-3 <b>Infrastruktur der Fernwärmeversorgung<br/>von Berlin</b><br>Dipl.-Ing. Armin Böhm,<br>Vattenfall Europe Wärme AG                       | 20. Mai 2014   17 bis 19 Uhr<br>im Haus der Baukammer<br><i>Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</i>                                            |

## INFORMATIONEN

### ■ Preis der Baukammer 2013 - Preisverleihung

Die Baukammer Berlin verleiht jedes Jahr den „Preis der Baukammer Berlin“ für besonders gute Studienabschlussarbeiten auf dem Gebiet des Bauingenieur- und Vermessungswesens an den Berliner Hochschulen und der Technischen Universität Berlin.

Die diesjährige Preisverleihung findet am **Freitag, 25. April 2014, um 16:00 Uhr in der HWR Berlin, Alt-Friedrichsfelde 60,**

**10315 Berlin, Campus Lichtenberg, (Raum 5.0002),** statt. Hierzu möchten wir Sie gerne einladen. Anmeldung ist unbedingt erforderlich!  
Tel.: 030 – 797 44 30 Frau Münzberg

### ■ Vorankündigung zum Branchentreff: Deutscher Stahlbautag 2014

Aktuelle Themen und Projekte rund um das Bauen mit Stahl werden am 29./30.10.2014 auf dem Deutschen Stahlbautag in Hannover diskutiert. Entsprechend dem Motto „Stahl! Modern und nachhaltig bauen“ widmen sich mehrere Vor-

träge insbesondere der Frage „Wie schaffen wir zukunfts-fähige, nachhaltige Baustrukturen?“. Zu dem von bauforumstahl (BFS) veranstalteten Branchentreff, der alle zwei Jahre an wechselnden Orten stattfindet, werden rd. 700 Teilnehmer aus allen Bereichen der Bau- und Immobilienbranche, aus Architektur- und Planungsbüros sowie der Wissenschaft erwartet. Für interessierte Teilnehmer gibt es bis Ende Juni einen Frühbucherrabatt ([www.deutscher-stahlbautag.com](http://www.deutscher-stahlbautag.com)). Für Bahnreisende bietet die DB Ticket-Sonderpreise.

Quelle: *Presseinfo bauforumstahl v. 24.02.14*

## ■ 10. Hans Lorenz Symposium für Baugrunderdynamik & Spezialtiefbau

4. September 2014, 9 bis 19 Uhr

**Veranstalter:** Univ.-Prof. Dr.-Ing. S. A. Savidis, Fachgebiet Grundbau und Bodenmechanik – Degebo

**Ort:** Technische Universität Berlin, Campus Humboldtthain

**Auskünfte:** Fabian Remspecher, M. Eng.

Tel.: 030 / 314-72345 / -72341

Weitere Informationen:

[www.grundbau.tu-berlin.de/symposium](http://www.grundbau.tu-berlin.de/symposium)

## ■ Vertrags- und Honorarrechtsschutz – Neues Konzept inklusive Mediation & mündliche Verträge

Honorar- oder Gewährleistungsstreitigkeiten mit Auftraggebern gehören für Ingenieure und Architekten zum Alltag. Vor der juristischen Durchsetzung ihrer berechtigten Ansprüche schrecken aber viele Büros zurück, nicht zuletzt wegen des Kostenrisikos. Über führende Rechtsschutzversicherer können wir jetzt eine an der Branchenpraxis orientierte Lösung zu Sonderkonditionen anbieten. Damit können Sie die Kosten von Anwälten und Gericht, Sachverständigen-Honorare z.B. für HOAI-Gutachten, Mediationsverfahren etc. versichern – und zwar nicht nur bei Streitigkeiten mit Bezug auf schriftliche Werkverträge, sondern auf „verbindliche“, mithin auch mündlich getroffene „Werk- und Dienstverträge“. Dieser Rechtsschutz ist unabhängig von der jeweiligen Berufshaftpflicht-Versicherung (die ggf. eine „Aktive Honorarklage“ vorsieht) und damit von der Frage, ob der Auftraggeber seine Zahlungsverweigerung mit einem vermeintlichen Schaden begründet. Holen Sie sich ein Angebot ein und überzeugen sich im Detail von den Vorteilen!

Quelle: *UNITA-Brief 3-4/14*

## ■ Berufshaftpflichtversicherung: Haftungsrisiken bei BIM Building Information Modeling?

Building Information Modeling wird bei öffentlich finanzierten Bau- und Infrastrukturprojekten zunehmend zum Standard werden: eine neue EU-Richtlinie für das Vergaberecht legt fest, dass bis 2016 alle 28 Mitgliedsstaaten die Nutzung von BIM fördern sollen und diese verpflichtend anordnen können. BIM bedeutet mehr als die Umstellung auf 3D- bis 5D-basierte Modellierung. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung hat im Januar einen „BIM-Leitfaden für Deutschland“ veröffentlicht, der als primäres Ziel im BIM-Prozess nennt, „die Koordination und Kommunikation im Planungs-, Bau und Nutzungsalltag zu verbessern und zu vereinfachen und dadurch Fehler zu reduzieren und die Qualität zu erhöhen“. Mit Blick auf die Berufshaftpflichtversicherung klingt das positiv: Die Möglichkeiten zum „virtuellen Ausprobieren“ und zu Kollisionsprüfungen könnten vorteilhaft sein, zudem ist jeder Planungsschritt minutiös doku-

mentiert. Freilich werden auch erhöhte Anforderungen genannt: Damit der Planer diesen gerecht wird, sind laut Leitfaden neben intensiver Schulung „eine sehr disziplinierte Arbeitsweise und ein hoher Abstimmungsgrad zwischen allen Beteiligten notwendig“. Es wird als grundlegend erachtet, dass die Vertragspartner Ziele und Vorgaben so eindeutig und früh wie möglich festlegen sowie klare Hierarchien und Entscheidungsprozesse hinsichtlich BIM definieren und einhalten. Obwohl der Leitfaden die Umsetzung von BIM mit wachsender Projektgröße als zunehmend komplex einstuft und daher gute Anwendungschancen für die mittelständische deutsche Bürostruktur sieht, könnte die vernetzte Zusammenarbeit von mehreren Planungsbüros Haftungsrisiken bergen. Die Weitergabe von Daten ist dabei nur ein Aspekt. Als Fachmakler verfolgt UNIT diese und andere Entwicklungen im Berufsbild der Planer sehr genau und justiert bedarfsgerechten Versicherungsschutz. BIM-aktiven Büros empfehlen wir, bezüglich spezifischer Projekt-Rahmenbedingungen vorsorglich ihren Berater anzufragen.

Quelle: *UNITA-Brief 3-4/14*

## ■ Einsatz von Flugdrohnen durch Ingenieurbüros: an Versicherung denken!

Erste Ingenieurbüros nutzen Flugdrohnen für Vermessungen und spezielle Erkundungen an Dächern, Türmen, Brücken, Windkraftanlagen. Fluggeräte mit einer solchen gewerblichen Nutzung werden in Deutschland als „unbemannte Luftfahrtsysteme“ eingestuft – in Abgrenzung von „Flugmodellen“ im Bereich Sport oder Freizeit – und sind erlaubnispflichtig. Was bei der Nutzung zu beachten ist, hat das Bundesverkehrsministerium in einer Kurzinformation zusammengefasst, die Sie bei der UNIT abrufen können. Der Einsatz der Drohnen erfordert die Überprüfung des Versicherungsschutzes namentlich in zwei Sparten:

- 1.) **Haftpflicht:** Es ist zu unterscheiden zwischen dem Haftpflichtrisiko unmittelbar aus dem Betreiben des Fluggerätes und darüber hinaus dem Berufshaftpflicht-Versicherungsschutz. Während qualifizierte Berufshaftpflichtversicherer Schutz gewähren, ist die Haftpflicht aus dem Betreiben des Fluggerätes nur über Spezialkonzepte versicherbar.
- 2.) **Technische Versicherung:** Der Markt bietet derzeit Elektronikversicherungen nur für auf dem Boden befindliche Sachen. Die Kosten für diesen Versicherungsschutz richten sich nach dem Listenneupreis der Drohne und der daran befindlichen Kameras/Technik. Wenn die Drohne im Flugbetrieb beschädigt wird oder abstürzt, besteht über herkömmliche Deckungskonzepte kein Versicherungsschutz.

Bitte wenden Sie sich vor dem Einsatz an Ihren UNIT-Berater.

Quelle: *UNITA-Brief 3-4/14*

## ■ Social-Media-Profil von Planungsbüros im Check – „Fehler-Top-3“

Wussten Sie, dass die business-Plattform XING automatisch ein Firmenprofil erstellt, sobald fünf Mitarbeiter diese Firma in ihrem Profil als Arbeitgeber führen? Ein XING-Profil dürfte daher auch für etliche Planungsbüros existieren, die sich dessen gar nicht bewusst sind und das Profil daher nicht kompetent ausgestalten können. So ist aktuell z.B. ein renommiertes Büro mit zwei Einträgen zu finden: einmal mit und einmal ohne „GmbH“ – dem ersten Profil sind über 50 Mitarbeiter, dem zweiten zwei Dutzend zugeordnet. Beide Einträge werden ohne Logo und sonstige Bestandteile eines

professionellen Unternehmensprofils angezeigt (Details, Neuigkeiten, Jobs), enthalten aber automatisch Auswertungen zur Altersstruktur, Firmenzugehörigkeit etc. Inzwischen werden dort auch – falls vorhanden – Arbeitgeberbewertungen aus dem Portal kununu.com in Icons und Skalen aufbereitet. Im Extremfall könnten diese Skalen nur von einer einzigen negativen Bewertung eines Ex-Mitarbeiters generiert werden – das ist besonders schade, wenn sich das Büro Kontakte zu potenziellen Mitarbeitern erhofft. Tipps zur geschäftlichen Nutzung von Social Media einschließlich der drei gravierendsten Fehler erhalten Sie bei der UNIT. Übrigens: Social Media sind auch Thema im VBI-Marketingworkshop (2.4. Berlin, 11.11. Mülheim).

#### **Termine – Seminare**

- 07.05.14** Unternehmensführung: 4 Erfolgsfaktoren Praxis, München
- 13.05.14** Erfolgreich Bewerben im Vergabeverfahren, Berlin
- 14.05.14** Optimale Ingenieurverträge – Vertragsgestaltung und Honorarabrechnung HOAI, Frankfurt
- 20.05.14** Führen, Motivieren, Kommunizieren im Planungsbüro, Stuttgart
- 22.05.14** Moderations- und Kommunikationstechniken, Mülheim
- 04.06.14** Kosten! Kosten! Ermittlung, Steuerung & Haftung, Hamburg
- 06.06.14** Kraftvolle Gelassenheit statt Stress: mit mentaler Stärke mehr Erfolg und Wohlbefinden, Frankfurt
- 23.06.14** Erfolgreiche Präsentation vor Kunden – Präsentationstechniken, Leipzig
- 26.06.14** Wertschöpfung durch Wertschätzung – Wettbewerbsfähig durch mitarbeiterorientierte Führung, Mülheim

Quelle: UNITA-Brief 3-4/14

#### **■ Oranienplatz: Bretterbuden sind lebensgefährlich – sie sind rechtswidrig**

Die Bretterbuden auf dem Oranienplatz widersprechen den öffentlich rechtlichen Vorschriften – jetzt ist die Bauaufsicht gefordert.

Nachdem jüngst durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dipl.-Ing. Ubbelohde festgestellt wurde, dass nicht eine einzige Brandschutzvorschrift auf dem Brettercampus eingehalten wird, dass im Brandfall „keiner raus oder reinkommt“, steht objektiv fest: Die „Anlage“ entspricht nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Bauaufsicht steht in der Verantwortung (§ 62 Abs. 5 Bauordnung Berlin).

Die Berliner Bauordnung besagt, dass bauliche Anlagen so zu errichten sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1). Die Verfahrensfreiheit der Bauten entbindet nicht davon, die Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Spätestens nach der Begutachtung durch den Sachverständigen ist jetzt klar: Hier wird sehenden Auges eine Verletzung elementarer Sicherheitsvorschriften in Kauf genommen.

Angesichts dieser Fakten müssen die, die für die Umsetzung der Bauordnung, für die Sicherheit verantwortlich sind, sehr genau wissen, ob Wegducken und Wegschauen geeignet sind, das Vertrauen in die Sicherheit des Bauens und in die

Handlungsfähigkeit einer verantwortlichen Verwaltung zu stärken.

Quelle: PM BaukammerBerlin v. 07.03.14

#### **■ „Mehr Mut zu intuitiven Entscheidungen“ Risikoforscher Professor Dr. Gerd Gigerenzer bei „BVK im Dialog“**

Am 11.03.2014 lud die Bayerische Versorgungskammer zur nunmehr elften Veranstaltung der Reihe „BVK im Dialog“ ein. Der bekannte Risikoforscher und Geschäftsführende Direktor am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin, Professor Dr. Gerd Gigerenzer, gab in seinem Vortrag interessante Einblicke in die Risikoforschung. So referierte er darüber, wie wir Risiken einschätzen und wie diese Bewertungen letztlich unsere Entscheidungen beeinflussen.

In diesen Kontext stellte er auch den Begriff der Intuition: Ein gefühltes Wissen, das schnell im Bewusstsein auftaucht, das wir aber nicht erklären können. Gerade in der Berufswelt zeigt sich, dass das Vertrauen auf intuitives Wissen deshalb häufig nicht gegeben ist. Denn ist eine Entscheidung rational oder durch Argumente nicht begründbar, machen sich gerade Führungskräfte oder Vorstände in ihren Entscheidungen angreifbar. So entsteht oft auch ein defensives Entscheiden. Es wird eben nicht versucht das Beste zu entscheiden, sondern in erster Linie so, dass man sich gegen alles Mögliche absichert.

Am amüsanten Beispiel der „Truthahnillusion“ zeigte Professor Dr. Gerd Gigerenzer auf, wann es sinnvoll ist, sich auf seine Intuition zu verlassen und wann es besser ist, noch einmal nachzudenken: So lernt ein Truthahn von Geburt an, dass er jeden Tag gefüttert und gehegt wird. Nach der Wahrscheinlichkeitstheorie steigt die Annahme, dass er auch weiterhin gefüttert wird, von Tag zu Tag. Bis er letztlich zum bekannten amerikanischen Feiertag Thanksgiving unters Messer kommt.

In seiner Rede zeigte der Risikoforscher außerdem auf, dass komplexe Sachverhalte nicht zwangsläufig durch komplizierte Wahrscheinlichkeitsrechnungen oder mathematische Modelle gelöst werden können. Vielmehr sind in einer Welt von Unsicherheit oft schnelle, intuitive Entscheidungen zielführender.

Mit ihrer Veranstaltungsreihe „BVK im Dialog“ lädt die Bayerische Versorgungskammer seit 2002 zu Vorträgen prominenter Redner ein. In diesem Jahr stellte zudem der Bereich Kapitalanlagen seine unterschiedlichen Anlageklassen anhand verschiedener Ausstellungsstücke, Filme, Präsentationen sowie Plakaten näher vor.

Die rund 130 Gäste aus Gremien, Verbänden, Aufsicht, Politik und Führungskräften erlebten einen facettenreichen und unterhaltsamen Abend mit einem fesselnden Redner Professor Dr. Gerd Gigerenzer.

Zur Bayerischen Versorgungskammer:

Als größte öffentlich-rechtliche Versorgungsgruppe Deutschlands ist die Bayerische Versorgungskammer ein Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für berufsständische und kommunale Altersversorgung. Sie führt die Geschäfte von zwölf rechtlich selbständigen berufsständischen und kommunalen Altersversorgungseinrichtungen mit insgesamt ca. 1,9 Mio. Versicherten, ca. 4 Mrd. € jährlichen Beitrags- und

Umlageeinnahmen und ca. 2,6 Mrd. € jährlichen Rentenzahlungen. Sie managt für alle Einrichtungen zusammen ein Kapitalanlagevolumen von derzeit ca. 59 Mrd. €. Die Bayerische Versorgungskammer beschäftigt 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist seit März 2010 Unterzeichner der Charta der Vielfalt und seit 2011 Unterzeichner der UNPRI Richtlinien.

Quelle: Pressemitteilung Bayerische Versorgungskammer v. 12.03.14

## ■ VDV – Infrastruktur ausbauen

Das jährliche Spitzentreffen der drei Geodäsieverbände VDV, BDVI und DVW („Interessengemeinschaft Geodäsie – IGG“) fand in diesem Jahr am 31.01. und 01.02. in Hannover statt. Auf der Agenda standen grundsätzliche Themen zum Zusammenwirken der Geodäsieverbände auf internationaler, nationaler und Landesebene. Die Verbandsspitzen waren sich einig, dass die bisherige Zusammenarbeit als äußerst positiv und sehr freundschaftlich zu beurteilen sei. Basierend auf der Sieker berufspolitischen Erklärung wurden daher insbesondere die strategische und inhaltliche Ausrichtung der weiteren Zusammenarbeit diskutiert.

Aufgrund des äußerst erfolgreichen Transportes geodätischer Expertise im Zusammenhang mit dem Energiewendethema wird sich die IGG an die Vertreter der neuen Bundesregierung wenden und auch im Blick auf die diesjährige INTERGEO in Berlin den Dialog und Unterstützung bei der Umsetzung anbieten. Die Gesprächsteilnehmer verständigten sich weiterhin darauf, das Thema „Ausbau und Sanierung unserer Infrastrukturen“ als eine weitere zentrale IGG-Aktivität medienwirksam in den Fokus zu rücken. Weitere Themen waren Stand und Ausrichtung der von den drei Verbänden geplanten Geodäsie-Akademie, die Fortführung der Imagekampagne WIR GEODÄTEN, die Nachwuchsplattform [www.arbeitsplatz-erde.de](http://www.arbeitsplatz-erde.de) und der Verbändepark auf der diesjährigen INTERGEO® in Berlin.

Quelle: VDV

## ■ Berufsständische Körperschaften keine öffentlichen Auftraggeber

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass eine Einrichtung wie eine berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht als „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ im Sinne Art. 1 Abs. 9 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/18 anzusehen ist, mit der Folge, dass diese nicht als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts anzusehen ist. Im betreffenden Fall hatte die Vergabekammer des OLG Düsseldorf im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchen dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Ärztekammer Westfalen-Lippe als öffentliche Auftraggeberin anzusehen ist.

EuGH, Urteil vom 12.09.2013 – C-526/11

## ■ Vergütungsanspruch von Gerichtsgutachtern

Sachverständige, die von einem Gericht herangezogen werden, um in einem Gutachten Fragen des Beweisbeschlusses zu beantworten, haben nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) Anspruch auf Vergütung. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen zum 01.08.2013 ist die neue Sachgebieteinteilung zu beachten und damit haben sich auch die Honorarsätze geändert.

Die neuen Regelungen sind für alle Gutachtenaufträge anzuwenden, die nach dem 01.08.2013 vom Gericht an den Sachverständigen gegeben werden.

Ab 01.01.2014 hat eine Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) direkte Auswirkung auf die Abrechnung: Da das JVEG im Hinblick auf die Erstattung von Tagegeld auf das Einkommensteuergesetz verweist, sind die neuen Sätze für Reisetätigkeiten ab 01.01.2014 anzusetzen. Es gelten folgende Tagessätze:

- Eintägige Auswärtstätigkeiten ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 12 €
- Mehrtägige Auswärtstätigkeiten für den An- und Abreisetag 12 €
- für Kalendertage mit 24-stündiger Abwesenheit 24 €

Die Pauschale für den An- und Abreisetag kann unabhängig von den tatsächlichen An- und Abreisezeiten gezahlt werden. Notwendige Übernachtungskosten werden wie bisher erstattet. Die Kürzung für gewährte Mahlzeiten beträgt für ein Frühstück 20 % des Tagessatzes, mithin 4,80 €.

Quelle: Ingenieurkammer Niedersachsen

## ■ ARGE Baurecht: Anerkannte Regeln der Technik gelten auch, wenn sie nicht niedergeschrieben sind

Baumaterialien, Bautechnik und Bauverfahren werden ständig weiterentwickelt. Neue Baustoffe und Maschinen erlauben neue Baumethoden. Nicht alles Neue ist tauglich, aber vieles bewährt sich und wird im Baualltag übernommen. Haben sich bestimmte bautechnische Verfahren etabliert, werden sie zu sogenannten anerkannten Regeln der Technik, erläutert die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV).

# MITGLIEDER

## ■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
FM	Ing. M. Sc. Lars Blume	6
PM	Tino Brüdigam	1
FM	Ing. M. Sc. Martin Drescher	6
FM	Dip.-Ing. Peter Ehrlich	1, 5, 6
PM	Dipl.-Ing. Wolfgang Fliener	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Birgit Hartwig	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Kay Jung-Vierling	1
PM	Dipl.-Ing. Stojan Kaltschew	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Keller	1
FM	Dipl.-Ing. (FH)/Schottland Ewan McLeod	4
FM	Dipl.-Ing. Franziska Schulze	5, 6
FM	M. Sc. Gero Tauchert	4, 6

Die Abkürzungen bedeuten:

FG	Fachgruppe	PM	Pflichtmitglied
FM	Freiwilliges Mitglied	BI	Beratender Ingenieur

Anerkannte Regeln der Technik sind bautechnische Regeln, die von der Wissenschaft als theoretisch richtig belegt wurden und sich dann, von Bauexperten in der Praxis erfolgreich angewandt, durchgesetzt haben. Manche dieser anerkannten Regeln der Technik münden in eine DIN-Norm, andere werden in weitere Regelwerke übernommen. Das ist praktisch, weil damit jeder am Bau Beteiligte jederzeit alle Vorschriften nachlesen und sich danach richten kann.

Problematischer wird es immer dann, wenn die anerkannten Regeln der Technik nicht niedergeschrieben sind, wenn es sich also um ungeschriebene anerkannte Regeln der Technik handelt, erläutert die ARGE Baurecht. Solche Regeln gibt es relativ häufig, weil sich die Bautechnik ständig weiterentwickelt und neue Verfahren erprobt werden, während die alten quasi noch im Normenausschuss abgestimmt werden – die Realität ist oft schneller als die Normung. Ein klassisches Beispiel beim Bauen ist der Schallschutz. Längst gehen die technischen Möglichkeiten für den Schallschutz und die Erwartungen der Bauherren über die in der diesbezüglich existierenden DIN-Norm angegebenen Werte hinaus. Ein anderes Beispiel ist das barrierefreie Bauen. Auch hier gibt es DIN-Normen, die das Bauen ohne Schwellen regeln. Sie sind verbindliche Vorschrift für den Heimbereich und für öffentliche Bauten. Für den privaten Bereich gehen sie meist zu weit, ihre Umsetzung würde unnötig teuer.

Das bedeutet im Umkehrschluss: Nicht jede geschriebene Norm ist für den einzelnen Bauherrn immer wirklich nützlich. Und: Nicht jede Norm ist technisch auf der Höhe der Zeit. Auftraggeber und Bauherren müssen sich also in solchen Fällen auf das Know-how ihrer Bauingenieure, Fachplaner und Architekten verlassen, so die ARGE Baurecht. Diese Experten sollten alle in Frage kommenden DIN-Normen kennen, ebenso wie andere Regelwerke und die anerkannten Regeln der Technik – und zwar sowohl die geschriebenen als auch die ungeschriebenen. Das können sie nur, wenn sie sich ständig weiterbilden und auf der Höhe der technischen Entwicklung bleiben.

Die ungeschriebenen anerkannten Regeln der Technik spielen beim Bauen eine wichtige Rolle. Vor allem, wenn es um die Feststellung von Mängeln und Schäden geht. Im November vergangenen Jahres befasste sich der Bundesgerichtshof mit einem entsprechenden Fall (BGH, Urteil vom 21.11.2013 Az.: VII ZR 275/12): Eine Wohnungseigentümergeinschaft hatte ihren Bauträger verklagt, weil der Epoxidharz-Belag im Hof und Eingangsbereich der Anlage Risse hatte. Außerdem, so monierte die Gemeinschaft, habe der Bereich kein Gefälle und das Regenwasser könne nicht ablaufen. Der Streit ging darum, ob nur die Risse beseitigt werden müssen, oder ob auch ein Gefälle hergestellt werden muss. Während die Risse eindeutig einen Mangel darstellten, war von einem Gefälle im Bauvertrag nirgends die Rede. Auch der zugezogene Bausachverständige argumentierte, für den speziellen Belag sei nirgends niedergeschrieben, dass ein Gefälle ausgebildet werden müsse. Die Wohnungseigentümergeinschaft hielt es aber für sinnvoll, wenn das Oberflächenwasser zumindest schneller abfließen könne und verlangte deshalb den höheren Qualitätsstandard. Im Streit über mehrere Instanzen fiel auf, dass ein geschriebenes Regelwerk für den verwendeten Belag keine Anforderung hinsichtlich eines Gefälles enthielt, Regelwerke zu anderen Belagsmaterialien hingegen schon. Die Frage lag also auf der Hand, ob es bei dem verwendeten Belag eine gleichlautende ungeschriebene Anforderung gibt.

Der Streit darum, was im Einzelnen geschuldet ist, wird auf absehbare Zeit nicht enden, weil sich die Bautechnik ständig weiterentwickelt. Umso wichtiger ist es für alle am Bau Beteiligten, solche Punkte rechtzeitig anzusprechen und gegebenenfalls im Vertrag genau zu definieren, welcher Standard gebaut werden soll. Dies, so die ARGE Baurecht, ist eine Aufgabe für Planer, die ihrerseits die Fülle an Regelwerken und die Möglichkeit einer ungeschriebenen Regel im Auge behalten sollten.

Quelle: Presseinfo der ARGE Baurecht v. 25.02.14

## ■ Erste Bundesländer ermöglichen Planern die Rechtsform „Partnerschaftsgesellschaft mbB“

Über die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung wurde in der Ausgabe 1-2/2013 des UNITA-Briefes berichtet. Der wesentliche Vorteil: die Haftung wegen Fehlern der Berufsausübung kann auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt werden, wenn die Berufshaftpflichtversicherung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Für Beratende Ingenieure und Architekten als landesrechtlich geregelte Berufe hatte das Einführungs-Bundesgesetz vom 19. Juli 2013 zunächst keine Praxiswirkung, erst waren Regelungen im entsprechenden Landesrecht zu treffen. In Niedersachsen haben sich mittlerweile das zuständige Wirtschaftsministerium und die Kammern darauf verständigt, dass ein besonderer Umsetzungsbedarf nicht besteht: denn die Partnerschaftsgesellschaft sei bereits in der aktuellen Fassung des Niedersächsischen Architekten- bzw. -Ingenieurgesetzes geregelt, ebenso deren notwendige Berufshaftpflichtversicherung. Personenschäden müssen demnach mindestens zu 1,5 Mio. Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200.000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. Diese Deckungssummen müssen zumindest dreimal im Versicherungsjahr für verursachte Schäden zur Verfügung stehen, dieser „Maximierungs“-Faktor 3 erhöht sich gegebenenfalls auf die höhere Gesamtzahl der Gesellschafter (zuzüglich Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind). Es ist zu erwarten, dass die neue Rechtsform demnächst auch in weiteren Bundesländern zur Verfügung stehen wird. Interessenten sollten sich mit den dort geltenden Vorgaben vertraut machen.

Quelle: UNITA-Brief 3-4/14

## ■ Zu den Änderungen der 7. HOAI-Novelle

Der Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) traf am 9. Dezember 2013 auf Vertreter der Referate StB14, WS01, B10, um die Änderungen der am 17. Juli 2013 in Kraft getretenen 7. HOAI-Novelle zu besprechen. In der Besprechung wurden verschiedene Regelungen der Verordnung, Ausführungen in der amtlichen Begründung und Passagen des Einführungserlasses der Abteilung B für den Bundeshochbau erörtert.

Im Folgenden sind die einzelnen Themenschwerpunkte aufgelistet:

### 1) Abrechnung der Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik von Ingenieurbauwerken

In den Einführungserlassen zur HOAI 2013 für den Bundeshochbau, den Bundeswasserstraßenbau und den Bundesfernstraßenbau wird ausgeführt, dass die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik bei Ingenieurbauwerken der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und bei Anlagen des **Wasserbaus** sowie bei Bauwerken und Anlagen der Ab-

fallentsorgung als Besondere Leistungen zum Leistungsbild Ingenieurbauwerk zu vereinbaren sind (siehe Anlage 12.1 Leistungsphase 5). Der AHO wies darauf hin, dass die Fachplanung für die Verfahrens- und Prozesstechnik in der Technischen Ausrüstung Anlagengruppe 7.2 für die Wasserentsorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung verordnet ist. Der Hinweis in Anlage 12.1 Leistungsphase 5 beziehe sich nur auf den Wasserbau, da hier hauptsächlich Maschinentechnik und nur im Vergleich zur Maschinentechnik untergeordnet Verfahrens- und Prozesstechnik aufträte. Man kam zu dem Entschluss, dass in Ergänzung des Einführungserlasses für den Bundeswasserstraßenbau sowie in den Hinweisen zum Vertragsmuster Ingenieurbauwerke der RBBau klarstellend aufgenommen wird, dass es sich bei diesen als Besondere Leistung zu vereinbarenden Anlagen nur um untergeordnete Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik handeln soll.

#### 2) Anrechenbarkeit der Technischen Ausrüstung bei Ingenieurbauwerken

In den Hinweisen zu den Vertragsmustern Ingenieurbauwerke und Technische Ausrüstung wird eine Klarstellung zu den Ausführungen im Einführungserlass für den Bundeshochbau entsprechend des Wortlauts von § 42 Absatz 1 HOAI erfolgen. In Satz 2 wird auf Anlagen der Maschinentechnik Bezug genommen.

#### 3) Ausstattung von Verkehrsanlagen

Gemäß § 46 Absatz 1 sind die anrechenbaren Kosten der Ausstattung den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage zuzurechnen, soweit diese Leistungen durch denselben Auftragnehmer erbracht werden. Der AHO betonte, dass er immer dafür eingetreten sei, dass die technischen Anlagen bei den Verkehrsanlagen aus systematischen Gründen der Technischen Ausrüstung zugeordnet werden. Aus Sicht des AHO ist die Fachplanung für Lichtsignalanlagen oder Oberleitungen mit dieser Zurechnung nicht abgegolten. Das Honorar für die Fachplanung sei in diesen Fällen frei zu vereinbaren. Ansonsten gelten nach Auffassung des AHO die Regelungen der Technischen Ausrüstung (Teil 4 Abschnitt 2).

#### 4) Planen und Bauen im Bestand

Im Rahmen der Untersuchungen zur Aktualisierung der Leistungsbilder und damit zusammenhängender Vorschriften wurde zur Bestimmung des Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz die Einführung von pauschalen Abminderungsfaktoren vorgeschlagen. Da das Honorargutachten diese Faktoren nicht bestätigt hat, konnten diese nicht in der Verordnung aufgenommen werden. Der AHO plant ein grünes Heft für Leistungen im Bestand.

#### 5) Örtliche Bauüberwachung

Auch zu den Leistungen der örtlichen Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen wird ein grünes Heft des AHO erscheinen.

#### 6) Stufenverträge

Zu der Frage, wie bei Stufenverträgen nach den Vertragsmustern der RBBau die Übergangsvorschrift des § 57 HOAI anzuwenden ist, muss die Rechtsprechung des BGH abgewartet werden.

#### 7) Prozentuale Bewertung der durch den Auftraggeber erbrachten Grundleistungen

Der AHO hat darauf hingewiesen, dass aus haftungsrechtlichen Gründen neben den Prozentsätzen auch die zugehörigen Leistungen aufgeführt werden, die im Zuge der Erarbeitung der Genehmigungsplanung sowie bei der Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe durch den Auftraggeber erbracht werden. Die Prozentsätze einschließlich der Abzüge für Leistungen die durch den Auftraggeber selbst wahrgenommen werden, werden in den Vertragsmustern der RBBau ausdrücklich genannt.

#### 8) Objektliste Technische Ausrüstung, Anlage 15.2 HOAI

Zuletzt vermerkt der AHO, dass die unter den Nutzungsspezifischen Anlagen aufgeführten „automatischen Warentransportanlagen“ den Förderanlagen zuzuordnen sind.

### **Zuständigkeiten der Bundesministerien wechseln**

Mit der Neubildung der Bundesregierung wurden auch die politischen Zuständigkeiten für den Baubereich angepasst:

#### **Bauwesen allgemein, Hochbau**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit – BMUB

#### **Verkehr, Infrastruktur**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – BMVI

#### **Technologie, Energieeffizienz**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – BMWI

Die Zersplitterung ist unter Vertretern der Ingenieurkammern bereits auf Kritik gestoßen. Diese fordern die Einsetzung eines Staatssekretärs als einheitlichen Ansprechpartner.

#### **IMPRESSUM**

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin  
 Herausgeber: Baukammer Berlin - KdÖR  
 Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin  
 Tel.: (030) 797 443 - 15 • Fax: (030) 797 443 - 29  
 E-Mail: [info@baukammerberlin.de](mailto:info@baukammerberlin.de)  
 Internet: [www.baukammerberlin.de](http://www.baukammerberlin.de)  
 Redaktion: Dr. Peter Traichel  
 Redaktionsschluss: 17.03.14

#### **Termine für die nächsten Ausgaben**

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

<b>18.04.2014</b>	<b>19.05.2014</b>	<b>5/2014</b>
<b>19.05.2014</b>	<b>18.06.2014</b>	<b>6/2014</b>